

# Stellungnahme des Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL zur Anhörung zum Agrarpaket Frühling 2015

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Januar 2015 sign. Markus Hausammann                      sign. Jürg Fatzer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	4
BR 02 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	5
BR 03 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	6
BR 04 Landwirtschaftliche Beratungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	7
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01) .....	9
BR 06 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	10
WBF 01 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux (916.307.1) .....	10
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) .....	11
BR 08 Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung / Ordonnance agricole sur la déclaration / Ordinanza sulle dichiarazioni agricole (916.51) .	18
Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV).....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft beantragt in der Ausgestaltung des Agrarpakets Frühling 2015 folgende Punkte mit zu berücksichtigen:

- **Beim Agrarbudget 2016 und 2017 auf Kürzungen zu verzichten.**
- **Administration für die Landwirte und die nachfolgenden Stellen zu vereinfachen.**
- **Keine zusätzlichen Auflagen beim Ökologischen Leistungsnachweis**
- **Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Vereinfachungen und allenfalls Anpassungen der Kriterien sind auf 2016 hin notwendig.**
- **Administrativ vereinfachte Prozesse bei den Ressourceneffizienzbeiträgen.**
- **Keine Sanktionen, die auf Sachverhalten basieren, die anfangs 2015 nicht klar waren.**
- **Rasche Umsetzung der Bestimmungen zur Swisness.**
- **Einführung eines Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide (Art. 54 LwG)**
- **Keine weitergehenden Kürzungen des Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben (Art. 54 LwG)**
- **Keine Verschärfung des Maisanteils im Produktionssystembeitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Art. 71, Anhang 5)**

Wir bitten auch die Behörden, bei den weiteren Arbeiten zur Agrarpolitik den künftigen Herausforderungen zur Sicherstellung der Ernährung angemessen Rechnung zu tragen und eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und Verarbeitung in der Schweiz sicherzustellen.

## Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 Bst. A., 2bis und 3	<p><sup>2</sup> <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p> <p><sup>2bis</sup> Nicht beitragsberechtigt ist eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb von einer juristischen Person gepachtet hat, wenn sie:</p> <p>a. in leitender Funktion für die juristische Person tätig ist; oder</p> <p>b. über eine Beteiligung von mehr als <b>einem Viertel</b> am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten der juristischen Person verfügt.</p> <p><sup>3</sup> Für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, die zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet werden.</p>	<p>Nicht beitragsberechtigt ist ein Aktionär, wenn er mehr als 25 % der Aktien einer AG hält, die einen landw. Betrieb besitzt und er diesen auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Unserer Meinung nach sollte kein Unterschied gemacht werden, wer einen Betrieb an wen verpachtet. Massgebend ist, dass der Bewirtschafter den landw. Betrieb auf eigene Gefahr und Rechnung bewirtschaftet.</p>
Art.57 Abs1	<p><sup>1</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen und Hochstamm-Feldobstbäume in Obstgärten (Qualitätsstufe II) während <b>mindestens acht Jahren</b> entsprechend zu bewirtschaften, Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren,...<sup>n</sup>.</p>	<p>Eine achtjährige Verpflichtungsdauer für Hochstamm Feldobstbäume schränkt den unternehmerischen Handlungsspielraum der Landwirte zu stark ein. Dies steht im Gegensatz zu der Forderung des Bundes, dass die Landwirte vermehrt unternehmerisch handeln müssen, um sich auf die Veränderungen im Agrarsektor anzupassen.</p>

## Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für Rinder Stiere und Ochsen über 4 Monate alt zur Grossviehmast ist der Faktor von 0.4 GVE wieder einzuführen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
(Anhang) Ziffer 1.2	Rinder, Stiere und Ochsen zur Grossviehmast über 4 Monate alt  GVE Faktor 0.4	Per 1. Januar 2009 wurde die Kategorie „zur Rindviehmast“ abgeschafft. Diese Kategorie ist wieder einzuführen.

## **Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen und Anträge

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**Landwirtschaftliche Beratungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen und Anträge.

## Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Anhang 3, Ziffer 5	<table border="0"> <tr> <td>Nummer ZK</td> <td>Erzeugnis</td> <td>Umfang ZK (t)</td> </tr> <tr> <td>09.1</td> <td>Konsumeier</td> <td><del>17'428</del> 16'428</td> </tr> <tr> <td>09.1.1</td> <td><del>Vorübergehende Er-</del> höhung des ZK für 2015</td> <td><del>1'000</del></td> </tr> <tr> <td>09.2</td> <td>Verarbeitungseier für Die Nahrungsmittelindustrie</td> <td><del>16'307</del> 17'307</td> </tr> </table>	Nummer ZK	Erzeugnis	Umfang ZK (t)	09.1	Konsumeier	<del>17'428</del> 16'428	09.1.1	<del>Vorübergehende Er-</del> höhung des ZK für 2015	<del>1'000</del>	09.2	Verarbeitungseier für Die Nahrungsmittelindustrie	<del>16'307</del> 17'307	Die dauernde Umlagerung von 1'000 t Eiern vom TZK Verarbeitungseier zum TZK Konsumeier und die vorübergehende Erhöhung von 1'000 t des TZK Konsumeier für das 2015 werden abgelehnt. Hiermit wird der schweizerischen Landwirtschaft die Chance der Inlandproduktion genommen. Der Schweizer Konsument verlangt nach Eiern, die nach Schweizer Tierschutzgesetzgebung produziert werden.
Nummer ZK	Erzeugnis	Umfang ZK (t)												
09.1	Konsumeier	<del>17'428</del> 16'428												
09.1.1	<del>Vorübergehende Er-</del> höhung des ZK für 2015	<del>1'000</del>												
09.2	Verarbeitungseier für Die Nahrungsmittelindustrie	<del>16'307</del> 17'307												

## Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wenn die 10'000 t Erhöhung des Zollkontingents wie in Anhang 3 beschrieben nur für das Kalenderjahr 2015 Gültigkeit hat ist nichts dagegen einzuwenden. Per 1.1.2016 muss die Nummer 27.1 des Zollkontingents wieder gelöscht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione degli animali / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

## BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorschlag für die Änderungen der Mittelverteilung für die Förderung der Tierzucht gemäss Art. 22a wird abgelehnt. Diese starre Zuteilung der Mittel für die Förderung der Tierzucht führt zu einer versteckten Sparübung. Der Mechanismus in Art. 22a des Entwurfes führt entgegen der heutigen Praxis dazu, dass die bewilligten Mittel nie mehr ausgeschöpft werden können. Die Nutzung nicht beanspruchter Mittel einer Tiergattung war bisher im Rahmen der etwas überhöhen Maximalbeträge in den Art. 15 bis 21 durch die anderen Tiergattungen - ohne Kreditüberschreitung und ohne Verletzung der Verordnung - möglich. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Flexibilität ausgeschlossen. Es wird so immer Fördermittel geben, die verloren gehen, weil sie von der Tiergattung, welcher sie ursprünglich zugeteilt wurden, nicht beansprucht werden (können).

Zudem kann der Verteilschlüssel gemäss Art. 22a auch missverstanden werden. Indem die Tiergattung mit dem geringsten Ausschöpfungsgrad der vorgesehen Mittel die Höhe der gesamten zur Auszahlung gelangenden Mittel bestimmt. Hier ein Beispiel wie Art. 22a auch interpretiert werden kann. Wenn die 4% welche für die Förderung der Equidenzucht vorgesehen sind in absoluten Zahlen nur noch 1 Mio. Franken entsprechen, so reduzieren sich die für die gesamte Zuchtförderung zur Verfügung stehenden Mittel von heute rund 35 Mio. Franken auf total noch 25 Mio. Franken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1	1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die anerkannten Zuchtorganisationen mit Beiträgen für züchterische Massnahmen bei Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie bei Equiden, Wasserbüffeln, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Honigbienen mit folgenden Beiträgen zugunsten der Züchterinnen und Züchter unterstützt: a. Beiträge für die Tierzucht (4. Abschnitt) für: 1. Herdebuchführung, 2. Leistungsprüfungen; b. Beiträge zur Erhaltung der Schweizer Rassen und	Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	für Forschungsprojekte (5. und 6. Abschnitt).	
Art. 15 Abs. 1 und 2	<p>1 <del>Aufgehoben</del> <i>Für die Rindviehzucht (inkl. Wasserbüffel) werden höchstens 25 Millionen Franken pro Jahr ausgerichtet.</i></p> <p>2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:</p> <p>a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier 12.00 Fr.</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. je Exterieurbeurteilung (lineare Beschreibung und Einstufung) 9.00 Fr.</p> <p>2. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 5.00 Fr.</li> <li>- je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 3.50 Fr.</li> <li>- je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 2.20 Fr.</li> </ul> <p>3. je Fleischleistungsprüfung nach ICAR 26.00 Fr.</p> <p>4. je Erstdiagnose bei der Gesundheitsleistungsprüfung nach ICAR 1.00 Fr.</p>	Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.
Art. 16 Abs 1 und 2	<p>1 <del>Aufgehoben</del> <i>Für die Equidenzucht werden höchstens 2'200'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</i></p> <p>2 Der Beitrag für die Equidenzucht beträgt für:</p> <p>a. die Herdebuchführung: je identifiziertes und im Herdebuch eingetragenes Fohlen 400 Fr.</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. je Hengstleistungsprüfung in der Station 650 Fr.</p>	Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je Hengstleistungsprüfung im Feld 50 Fr.	
Art. 17 Abs. 1 und 2	<p><del>1 Aufgehoben</del> <b>Für die Schweinezucht werden höchstens 3'400'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</b></p> <p>2 Der Beitrag für die Schweinezucht beträgt für:</p> <p>a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier 150 Fr.</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. je Feldprüfung mit Ultraschallmessung und Gewichtsermittlung 4 Fr.</p> <p>2. je Feldprüfung mit linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung 4 Fr.</p> <p>3. je Feldprüfung mit Ultraschallmessung, linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung 6 Fr.</p> <p>4. je Stationsprüfung 450 Fr.</p> <p>5. je Feldprüfung für Ebergeruch 70 Fr.</p>	Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.
Art. 18 Beiträge für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht	<p><b>1 Für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht werden höchstens 2'300'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</b></p> <p>2 Der Beitrag für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht beträgt für:</p> <p>a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier 21 Fr.</p> <p>b. die Leistungsprüfung: je Aufzuchtleistungsprüfung 12 Fr.</p> <p><b>3</b> Der Beitrag für Aufzuchtleistungsprüfungen wird ausgerichtet, sofern das Geburtsgewicht praxisüblich erhoben wird und zwischen dem 35. und dem 45. Lebenstag mindestens eine Kontrollwägung erfolgt.</p>	Die bisherige Fassung von Absatz 1 ist beizubehalten. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich um den Wert 1.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 19 Abs. 1 und 2	<p>1 <del>Aufgehoben</del> <i>Für die Ziegen- und Milchschaftzucht werden höchstens 1'800'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</i></p> <p>2 Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaftzucht beträgt für:</p> <p>a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier 35.00 Fr.</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 6.00 Fr.</li> <li>- je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 4.50 Fr.</li> <li>- je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 3.20 Fr.</li> </ul> <p>2. je Aufzuchtleistungsprüfung 26.00 Fr.</p>	Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.
Art. 20 Beiträge für die Neuweltkamelidenzucht	<p>1 <i>Für die Neuweltkamelidenzucht werden höchstens 60'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</i></p> <p>2 Der Beitrag für die Neuweltkamelidenzucht beträgt für die Herdebuchführung je Herdebuchtier 18.00 Franken.</p>	Die bisherige Fassung von Absatz 1 ist beizubehalten. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden. Der weitere Inhalt dieses Artikels wird zu Absatz 2.
Art. 21 Abs. 1 und 2	<p>1 <del>Aufgehoben</del> <i>Für die Honigbienenzucht werden höchstens 250'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</i></p> <p>2 Der Beitrag für die Honigbienenzucht beträgt für:</p> <p>a. die Herdebuchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. je Königin 50 Fr.</li> <li>2. je Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse 90 Fr.</li> </ul>	Die bisherige Fassung ist zu belassen. Mit dieser Fassung ist es möglich nicht genutzte Kreditresten von anderen Tiergattungen zu verwenden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>3. je Bestimmung der Rassenreinheit mit Flügelbestimmung (Kubitalindex) 8 Fr.</p> <p>4. je Belegstation A 3000 Fr.</p> <p>5. je Belegstation B 500 Fr.</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. je Leistungsprüfung im Prüfstand mit verdeckter Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung 440 Fr.</p> <p>2. je Leistungsprüfung im Prüfstand mit offener Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung 180 Fr.</p>	
<i>Art. 22a Ausrichtung der Beiträge</i>	<p><del>1 Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt aufgeteilt:</del></p> <p><del>a. Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel 72 %</del></p> <p><del>b. Equidenzucht 4 %</del></p> <p><del>c. Schweinezucht 10,75 %</del></p> <p><del>d. Schafzucht ohne Milchschaafzucht 6,5 %</del></p> <p><del>e. Ziegen- und Milchschaafzucht 5,75 %</del></p> <p><del>f. Neuweltkamelidenzucht 0,2 %</del></p> <p><del>g. Honigbienenzucht 0,8 %</del></p> <p>2 Reichen die Mittel für eine Zuchtkategorie für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Ansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so passt das BLW für die betreffende Zuchtkategorie den Betrag für jede</p>	<p>Die prozentuale Zuteilung der Mittel auf die Förderung der einzelnen Tiergattungen wird aus den unter allgemeine Bemerkungen aufgezeigten Gründen abgelehnt. Die Förderung der Tierzucht verliert die Flexibilität.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>einzelne züchterische Massnahme an.</p> <p>3 Massgebend für die Anpassung ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorjahresperiode des Beitragsjahres ab.</p>	

## BR 08 Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung / Ordonnance agricole sur la déclaration / Ordinanza sulle dichiarazioni agricole (916.51)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss den Erläuterungen verbietet die Europäische Union nicht nur die Anwendung von Leistungsförderern, sondern auch den Import von Fleisch von Tieren, bei welchen die Verwendung von allen Stoffen zur Leistungsförderung nicht ausgeschlossen werden kann. Der VTL verlangt ein analoges Verbot der Schweiz. Darum braucht es auch keine weiteren Deklarationsbestimmungen.

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung ist ein Instrument, um wichtige gesetzliche Unterschiede (Vorschriften) in der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft gegenüber den Konsumenten transparent zu machen. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Stimulanzien wie Betagonisten (Ractopamin und ähnliche) wird ausdrücklich begrüsst. Dabei ist in der Deklaration diese Wirkstoffgruppe genauso wie die Antibiotika explizit zu nennen. Nur so verstehen die Konsumenten die Botschaft und können diese interpretieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Deklarationspflicht</i>	<sup>1</sup> Wer Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, die aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, muss dies bei der Abgabe gemäss den Artikeln 3–5 deklarieren. <sup>2</sup> Die Abgabe von Erzeugnissen, die aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, in gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Gaststätten, Krankenhäusern oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben muss ebenfalls nach den Artikeln 3–5 deklariert werden. <sup>3</sup> Von der Deklarationspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgenommen, wer nachweisen kann, dass die Erzeugnisse aus einer Produktion stammen, die in	Bemerkung Die SMP kann der Einfügung von Abs. 3 in diesen Artikel nur zustimmen, wenn dieser Nachweis von den zuständigen Behörden von Bund und Kanton regelmässig überwacht und Vorort kontrolliert wird. Die Kontrollen können sich dabei nicht auf die Dokumentenprüfung beschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Schweiz nicht verboten ist.</p> <p><sup>4</sup> Als in der Schweiz verboten gilt:</p> <p>a. die Produktion von Fleisch unter Verwendung folgender Stoffe als Leistungsförderer:</p> <p>1. hormonellen sowie nichthormonellen Stoffen nach Anhang 4 Buchstabe b der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>2</sup>; oder</p> <p>2. nichthormonellen Stoffen nach Artikel 160 Absatz 8 LwG.</p> <p>b. die Produktion von Fleisch von Hauskaninchen und die Produktion von Eiern, bei denen die folgenden Anforderungen an die Tierhaltung nicht eingehalten werden:</p> <p>1. für die Haltung von Hauskaninchen: die Artikel 7, 10 Absatz 1, 64 und 65 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>3</sup>;</p> <p>2. für die Haltung von Haushühnern: Anhang 1 Tabelle 9 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008.</p> <p><sup>5</sup> Für den Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt (Nachweis gleichwertiger Produktionsverbote), gelten die Anforderungen nach Artikel 6 oder 8.</p>	
<p><i>Art. 3 Deklaration für Fleisch, Fleischzubereitungen und -erzeugnisse</i></p>	<p><sup>1</sup> Fleisch sowie Fleischzubereitungen und -erzeugnisse sind mit dem zutreffenden der beiden Hinweise «Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.» und «Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika <del>und/oder Betaagonisten</del>, erzeugt worden sein.» zu deklarieren. Gegebenenfalls sind beide Hinweise zu deklarieren.</p> <p><sup>2</sup> Fleisch sowie Fleischzubereitungen und -erzeugnisse mit Fleisch von Hauskaninchen sind mit dem Hinweis «Aus in der Schweiz nicht zugelassener</p>	<p>Der zweite Hinweis ist zu ergänzen. Anhang 4, bst. b der TAM-Verordnung erwähnt einige Hormongruppen und die Betaagonisten und ist abschliessend. Daher sollte auch dieser Hinweis klar sein.</p> <p>In den Erläuterungen wird richtigerweise erwähnt, dass die Konsumenten den Begriff „Hormon“ interpretieren können. Hingegen kann nicht erwartet werden, dass unter „nicht-hormonellen“ antimikrobielle Leistungsförderer und die Betaagonisten als abschliessende Aufzählung zu verste-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Haltungsform» zu deklarieren.	hen sind.
<del>Art. 6 Nachweis gleichwertiger gesetzlicher Produktionsverbote</del>	<del><sup>1</sup> Der Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt, ist erbracht, wenn: a. der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos rückverfolgbar ist; und b. das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem nach der Länderliste (Art. 7) für den entsprechenden Rohstoff gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten. <sup>2</sup> Anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b kann der Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht unter Verwendung von Stoffen nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 1 als Leistungsförderer erzeugt wurde, erbracht werden, indem das Erzeugnis bei der Einfuhr von einer von der Europäischen Union anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird.</del>	Keine Bemerkungen
<del>Art. 7 Abs. 1</del>	<del><sup>1</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) legt in einer Liste diejenigen Länder fest (Länderliste), in denen ein dem Artikel 2 Absatz 4 gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.</del>	Keine Bemerkungen
<del>Art. 7a</del>	<del>Aufgehoben</del>	Keine Bemerkungen
<del>Art. 9 Anerkennung der Produktionsrichtlinien</del>	<del><sup>1</sup> Das BLW anerkennt privatrechtliche Produktionsrichtlinien als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot, wenn: a. sie in den Verboten nach Artikel 2 Absatz 4 gleichwertiges Produktionsverbot enthalten; b. die Einhaltung der Produktionsrichtlinien mit einem</del>	Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Zertifizierungsprogramm einer Zertifizierungsstelle auf Stufe Produktion des Erzeugnisses sichergestellt ist;  <del>c. eine Zertifizierungsstelle die Warenflusstrennung in Verarbeitung und Handel kontrolliert; und</del>  <del>d. eine Gleichwertigkeitserklärung einer Zertifizierungsstelle vorliegt; Grundlage der Gleichwertigkeitserklärung ist der Bericht nach Artikel 13 Absatz 3.</del>  <sup>2</sup> Gesuche um Anerkennung einer Produktionsrichtlinie sind von der Importeurin und vom Importeur beim BLW auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.  <sup>3</sup> Das Ergebnis der Prüfung wird der Importeurin beziehungsweise dem Importeur vom BLW verfügt.  <sup>4</sup> Die Produktionsrichtlinie wird, unter dem Vorbehalt der Wiedererwägung und des Widerrufs, für ein Jahr anerkannt, sofern die Gültigkeitsdauer der mit dem Gesuch eingereichten Gleichwertigkeitserklärung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches mindestens neun Monate beträgt. Andernfalls wird die Dauer der Anerkennung der Produktionsrichtlinie auf die Gültigkeitsdauer der eingereichten Gleichwertigkeitserklärung beschränkt.  <sup>5</sup> Reicht die Importeurin oder der Importeur spätestens vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der Verfügung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verfügung.</p>	
<i>Art. 10 Veröffentlichung</i>	<p><sup>1</sup> Das BLW erstellt periodisch eine Liste der Erzeugnisse, die aufgrund der Anerkennung einer privaten Produktionsrichtlinie als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot anerkannt sind.  <sup>2</sup> Die Liste gibt insbesondere die Importeurin beziehungsweise den Importeur an.</p>	Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>hungsweise den Importeur, das Erzeugnis, das Produktionsland des Rohstoffes und den Produktionsbetrieb an.</p> <p><sup>3</sup> Die Form für die Veröffentlichung der Liste steht dem BLW frei.</p>	
<p><i>Art. 12 Ausländische Zertifizierungsstellen</i></p>	<p><sup>4</sup> Das BLW anerkennt nach Rücksprache mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle ausländische Zertifizierungsstellen zur Tätigkeit, wenn diese eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte nachweisen können.</p> <p><sup>2</sup> Die Zertifizierungsstellen haben insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt werden können;</li> <li>b. die Pflichten nach Artikel 13 wahrgenommen werden können;</li> <li>c. die betreffende schweizerische Gesetzgebung bekannt ist.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW kann die Anerkennung befristen und mit Auflagen verbinden. Insbesondere kann der Stelle zur Auflage gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die bei der Kontrolltätigkeit gewonnenen Daten und Informationen ausschliesslich zu Kontrollzwecken zu verwenden sowie die schweizerischen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten;</li> <li>b. jede geplante Änderung der für die Anerkennung bedeutsamen Tatsachen vorher mit dem BLW abzustimmen;</li> <li>c. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzu-</li> </ul>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schliessen oder ausreichende Rücklagen zu bilden.  <sup>5</sup> Das BLW kann die Anerkennung aufheben, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.</p>	
<i>Art. 13 Kontrollen</i>	<p><sup>4</sup> Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle pro Unternehmen durch. Sie überprüft dabei alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung vollständig einhalten.  <sup>2</sup> Zusätzlich zur jährlich durchgeführten Kontrolle führt die Zertifizierungsstelle bei mindestens 10 Prozent der Unternehmen stichprobenweise unangekündigte Kontrollen durch.  <sup>3</sup> Über die jährliche Kontrolle nach Absatz 1 ist zuhanden des BLW ein umfassender Bericht zu erstellen, der von der für das kontrollierte Unternehmen verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.</p>	Die Verbesserungen in Art. 13 werden begrüsst.
<i>Art. 16 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...</i>	Erzeugnisse, die nach bisherigem Recht deklariert werden müssen, können bis zum 31. Dezember 2015 nach bisherigem Recht deklariert abgegeben werden.	Keine Bemerkungen

## Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><del>Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. bbis, 3, 6, 9 und 10</del></p>	<p><del><sup>4</sup> Fleisch nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003<sup>8</sup> (LDV), dem keine von der Europäischen Union anerkannte Gesundheitsbescheinigung beiliegt, darf nur eingeführt werden, wenn:</del></p> <p><del><sup>b<sup>bis</sup></sup> es von einer vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird; und</del></p> <p><del><sup>3</sup> Bei der Ankunft der Sendungen muss das Fleisch in Bezug auf die mögliche Verwendung hormoneller Leistungsförderer auf der äussersten Verpackung in einer Amtssprache oder in Englisch nach Artikel 3 Absatz 1 LDV deklariert sein. Die Form der Deklaration hat Artikel 5 LDV zu entsprechen.</del></p> <p><del><sup>6</sup> Das Fleisch darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden, wenn die Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse von Einzelhandelsbetrieben direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Diese müssen nach Absatz 4 deklariert werden.</del></p> <p><del><sup>9</sup> Aufgehoben</del></p> <p><del><sup>10</sup> Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn der Sendung eine von der Europäischen Union anerkannte Gesund-</del></p>	<p><del>Keine Bemerkung</del></p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	heitsbescheinigung beiliegt.	